



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber	Gaël Bourgeois, ADG, und Mitunterzeichnende
Gegenstand	Entlöhnung der Anwaltspraktikanten: Der Staat muss mit gutem Beispiel vorangehen
Datum	18. November 2011
Nummer	2.202

In seiner Motion 2.202 vom 18. November 2011 betreffend die Entlöhnung der Anwaltspraktikanten (in der Märzsession 2012 ein Postulat umgewandelt) fordert Grossrat (Suppl.) Gaël Bourgeois vom Staatsrat Informationen über die Entlöhnung der Anwaltspraktikanten, die einen Teil ihres Praktikums bei der Kantonsverwaltung, der Staatsanwaltschaft oder einem Gericht absolvieren. Dabei geht es in erster Linie um die Übereinstimmung der Entlöhnung mit den in der Charta des Walliser Anwaltsverbands festgelegten Beträgen (1'000 Franken im ersten Jahr und 1'500 Franken im zweiten Jahr).

Am 10. September 2010 verabschiedete der Grosse Rat das Gesetz betreffend die Gehälter der Gerichtsbehörden und der Vertreter der Staatsanwaltschaft. Artikel 11 Absatz 1 dieses Gesetzes besagt Folgendes: «*Juristen, die in einem Gericht oder in einem Amt der Staatsanwaltschaft ein Praktikum von wenigstens sechs Monaten absolvieren, beziehen eine monatliche Entschädigung von mindestens 1'500 Franken und höchstens 3'400 Franken. Am Kantonsgericht beträgt das Maximum 5'400 Franken.*» Der Mindestlohn eines Anwaltspraktikanten bei der Staatsanwaltschaft oder an einem Gericht entspricht also dem in der Charta des Anwaltsverbands vorgesehenen Maximallohn.

In seiner Sitzung vom 21. Dezember 2011 hat der Staatsrat ganz allgemein den Lohn der Praktikanten in der Verwaltung festgelegt. Inhaber eines Bachelors erhalten einen Monatslohn von 2'200 Franken, während Inhaber eines Masters monatlich 2'600 Franken bekommen. Der Lohn eines Anwaltspraktikanten in einer Dienststelle des Staates liegt also über dem in der Charta des Walliser Anwaltsverbands vorgesehenen Lohn.

In seinem Vorstoss fordert Grossrat (Suppl.) Gaël Bourgeois, dass der Staat Wallis den Anwaltspraktikanten die Mindestlöhne des Privatsektors garantiert. Zudem unterstreicht er, dass «*es nicht angehen kann, dass der vom Staat Wallis entrichtete Praktikumslohn unter den in der Charta des Walliser Anwaltsverbands festgelegten Mindestbeträgen liegt.*» Da die Lohngleichheit mehr als garantiert ist, muss diese Regel auch nicht – wie von Grossrat (Suppl.) Gaël Bourgeois gefordert – im Gesetz über den Anwaltsberuf verankert werden.

Das Postulat wird im Sinne der Antwort zur Annahme empfohlen.

Sitten, den 8. Mai 2012